

Wolfgang Scheel

Ethischer Fortschritt in der Bundesrepublik Deutschland

Am Beispiel des Umgangs mit Queers in der Bundeswehr

EIN BELIEBTES ZITAT von Menschen, die sich um die ethische Fortentwicklung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft und ihrer Institutionen, wie z. B. der Bundeswehr, bemühen, ist der Mahatma Gandhi zugeschriebene Satz: »The way, in which we treat minorities, is the measure of civilization in a society.« Ganz ähnlich soll Martin Luther King gesagt haben: »The right of a minority is the most important check and balance, that democracy has.«

Während unter demokratischen Bedingungen die Freiheit des Bürgers unproblematisch ist, sofern er dem Mehrheitsverhalten entspricht, bleibt seine Selbstentfaltung prekär, sofern er zu einer Minderheit gehört. Zwar leidet er nicht unter der Diktatur eines einzelnen oder einer Minderheit, aber doch manchmal unter der Gängelung seines Privatlebens durch die Mehrheit. Eine solche Demokratie, die Minderheiten diskriminiert und (z. B. strafrechtlich durch Gefängnisstrafe)¹ bekämpft und ihnen keinen Minderheitenschutz oder gar Minderheitenrechte zugesteht, bleibt hinter ihren Grundlagen zurück, die doch beinhalten, dass ein Bürger dem anderen in gleicher Weise wie sich selbst Freiheit bei der Entfaltung von dessen Persönlichkeit zugesteht.² Die gesellschaftsethischen Grundlagen des Grundgesetzes gelten seit ihrer Gründung natürlich auch für die Bundeswehr.³ Jedenfalls ist – auch gemäß den Zitaten oben – die Behandlung von Minderheiten ein Maßstab für die ethische Qualität einer Gesellschaft, nämlich dafür, wieweit alle ihre Lebensbereiche und Institutionen von einer freiheitlich-humanen und damit auch christlichen Ethik geprägt sind.⁴

1 »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbauchen läßt, wird mit Gefängnisstrafe bestraft.« (§ 175 Abs. 1 StGB, verschärfte nationalsozialistische Fassung, in der Bundesrepublik bis 1969 gültig).

2 Art 2 Abs. 1 GG.

3 »Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.« (§ 8 SG)

4 Vgl. Scheel, Wolfgang: Die Akzeptanz von Minderheiten als ethischer Indikator. Wie mit Queers umgegangen wird, zeigt die Qualität einer Gesellschafts- und Individualethik an. In: WeStH 15 (2010) 63–78; dort besonders im Kapitel 6 die Bezüge zur Ethik Jesu.

Dass in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr Homosexuelle diskriminiert und strafrechtlich verfolgt wurden, macht deutlich, dass ein Prozess der Entfaltung der freiheitlich-demokratischen Grundlagen und der ethischen Qualität der Bundesrepublik Deutschland erforderlich war. Dieser Widerspruch zwischen den Grundsätzen und der konkreten Politik in der Bundesrepublik Deutschland wurde an keiner anderen Minderheitengruppe deutlicher als an den Homosexuellen. Keine andere Minderheitengruppe und Opfergruppe des Nationalsozialismus wurde durch die Gesetze der Bundesrepublik oder der Bundeswehr auf nicht hinnehmbare Weise verfolgt oder ausgegrenzt.

Die Reduzierung des Widerspruchs und damit die Entfaltung der freiheitlichen Grundsätze im Blick auf die Minderheitengruppe der Homosexuellen kam durch die Änderung des – bis dahin in der Nazi-Fassung bestehenden – §175 StGB im Jahr 1969 voran, wodurch männliche Homosexualität ab dem 21. Lebensjahr nicht mehr strafbar war. Die endgültige Streichung des §175 im Jahr 1994, das mehrfach erweiterte Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), das 2001 in Kraft trat, und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (umgangssprachlich »Antidiskriminierungsgesetz« genannt) von 2006 sind weitere Schritte von der Diskriminierung (durch die in den 1950er Jahren durch demokratische Wahlen immer wieder bestätigte CDU/CSU) über den Minderheitenschutz hin zu Minderheitenrechten. Durch diese positive Entwicklung verbesserte sich die ethische Qualität der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Laufe ihres Bestehens. Genau dasselbe kann von der Bundeswehr gesagt werden. Zwar war hier neben den Strafen des §175 nie eine zusätzliche Inhaftierung in der Bundeswehr bei einvernehmlichem homosexuellem Geschlechtsverkehr vorgesehen.

Der oben für die Gesellschaft der frühen Bundesrepublik festgestellte Widerspruch zwischen den Grundsätzen und der konkreten Politik zeigte sich in der Bundeswehr noch schärfer. Warum? Die Bundeswehr ist dadurch besonders intensiv mit der freiheitlich-demokratischen Grundlage verbunden, dass sie diese durch



Kampf und Tötung eines undemokratischen Angreifers mit den stärksten Mitteln verteidigt. Da die Bundeswehr also dadurch in gewissem Sinne die Institution ist, die am stärksten mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verbunden ist, wird von diesem höchsten Level die Differenz und der Widerspruch zu einer Missachtung dieser Grundsätze durch Minderheitenausgrenzung besonders groß. Nach der grundsätzlichen Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität im Jahr 1969

wurden Homosexuelle aus »gesundheitlichen Gründen« aus der Bundeswehr entlassen. In den 1970er Jahren entschärfte sich die Lage dadurch leicht, dass homosexuelle Beziehungen von einmal aufgenommenen Soldaten außerhalb der Bundeswehr in der Regel ohne dienstrechtliche Folgen blieben, solange sie nicht in der Truppe bekannt wurden, ähnlich der »Don't tell – don't ask«-Politik, die bis Ende 2010 in der US-Armee angewandt wurde.

In den 1980er Jahren war Homosexualität dann auch bei der Aufnahme kein Ausschlusskriterium, also kein Ausmusterungsgrund. Allerdings stellte Homosexualität einen »Grund für Einschränkungen hinsichtlich Verwendung oder Status«⁵ dar, war »ein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium«⁶ und blieb im Blick auf bestimmte Verwendungen problematisch, weil man Homosexuelle für erpressbar und deshalb für ein Sicherheitsrisiko hielt und weil man sie als Vorgesetzte und vor allem als Ausbilder für ungeeignet hielt. Seit dem Jahr 2000 änderte sich die Vorschriftenlage in großer Geschwindigkeit: Die »Führungshilfe für Vorgesetzte« verlangt Ende 2000 von Vorgesetzten, folgenden Grundsatz in der gesamten Bundeswehr zu verwirklichen: »Toleranz gegenüber anderen nicht strafbewehrten sexuellen Orientierungen«.⁷ Damit waren also neben den Homosexuellen sogar auch weitere, kleinere sexuelle Minderheiten eingeschlossen, z. B. Transvestiten, Bisexuelle, Transsexuelle, von denen es seitdem einige offen lebende Soldaten/-innen gibt. Um alle sexuellen Minderheiten begrifflich einzuschließen, wird der Begriff des »Queers« (»anders«) verwendet, dem gegenüber die engere Bezeichnung »Homosexuelle« mehr und mehr zurücktritt. Es folgte die Reform der gegenüber der Führungshilfe im Rechtsrang höher stehenden ZDv 14/3 durch eine Anlage B173 »Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr«, die im Juli 2004 das letzte Mal geändert (weiter liberalisiert) wurde: »Die Intimsphäre von Soldatinnen und Soldaten ist als Teil ihres Persönlichkeitsrechts einer Einflussnahme durch den Dienstherrn grundsätzlich entzogen.«⁸ »Daher sind außerdienstlich sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Partnerschaften und Betätigungen unter Soldatinnen und Soldaten disziplinarrechtlich regelmäßig ohne Belang.«⁹

Ein weiterer Fortschritt bestand darin, dass 2006 dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als zweiter Teil das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz (SoldGG) angefügt wurde. Dort sind »Benachteiligungen aus Gründen (...) der sexuellen Identität«¹⁰ verboten. Noch bemerkenswerter ist aber § 2 SoldGG, der besagt, dass von der Beachtung des Maßstabes der Nichtdiskriminierung der berufliche Erfolg des Soldaten abhängt, nämlich »bei Begründung, Ausgestaltung und Beendigung eines Dienstverhältnisses und (...) beruflichen

5 Rundschreiben des Bundesverteidigungsministeriums: BMVg-P II 1 – Az, 16-02-05/2(C) vom 13.3.1984, erst 2001 durch einen neuen Erlass von PSZ II 1 aufgehoben.

6 A.a.o.

7 Führungshilfe für Vorgesetzte, Bd.2, III, 7 »Umgang mit Sexualität«, (2f) »Toleranz«.

8 ZDv 14/3 Anlage B173 »Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr«, Kapitel 1.

9 ZDv 14/3 Anlage B173 »Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr«, Kapitel III, 1., 1. Absatz.

10 §1 Abs. 1 SoldGG.

Aufstieg.«¹¹ Ähnlich hatte schon die Führungshilfe im Jahr 2000 vom Vorgesetzten nicht nur verlangt, jede Diskriminierung zu unterlassen, sondern darüber hinaus, dass er »jeder Diskriminierung energisch entgegenzutreten muss.«¹² Das heißt konkret, dass es nachteilig für den beruflichen Fortgang eines Soldaten sein soll, wenn er sich nicht aktiv für die Integration und Akzeptanz z.B. der Schwulen, Lesben und Queers in seinem unterstellten Bereich kümmert. Diese Verpflichtung zum aktiv-disziplinierenden Eintreten für Toleranz und gegen Diskriminierung hebt die Bundeswehr gegenüber manchen anderen Arbeitsplätzen und gesellschaftlichen Institutionen heraus und stellt sie an die vorderste Front bei Entfaltung und Ausbau der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Parallel dazu beinhalten die Grundsätze der Inneren Führung in der ZDv 10/1 (Fassung vom Januar 2008) »ein Höchstmaß an Freiheiten und Rechten für die Soldatinnen und Soldaten im Rahmen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.«¹³ Es wird erwartet, »dass die Angehörigen der Bundeswehr einander als Mitglieder einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft anerkennen.«¹⁴ Zwar muss mancherorts der queere Soldat oder die queere Soldatin ihre Rechte noch einfordern, auch »wenn nach nunmehr geltender Rechtslage jede Benachteiligung von homosexuellen Soldatinnen und Soldaten untersagt ist, (...) eine faktische Benachteiligung nicht absolut ausgeschlossen werden«¹⁵ kann. Deshalb sagt der damalige Wehrbeauftragte, dessen schwule Verpartnerung Anfang 2010 durch die Presse ging, ausdrücklich: »Dank möchte ich (...) dem Arbeitskreis Angehöriger der Bundeswehr (AhsAB e.V.) sagen, der durch seine engagierte Arbeit eine wichtige Stütze für homosexuelle Soldatinnen und Soldaten ist.«¹⁶

So zeigt sich am Beispiel des Umgangs mit der Minderheit der Queers gemäß dem Prüfkriterium von Gandhis Ausspruch ein kontinuierlicher Fortschritt in der ethischen Qualität der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Bundeswehr gegenwärtig – zumindest bei der Gesetzgebung – eine Vorreiterrolle erlangt hat, wodurch sich auch ihre Distanz zu emanzipatorischen Christen verringern dürfte.

Wolfgang Scheel, aufgewachsen in Berlin und Hannover; Studium Evangelische Theologie, Philosophie, Pädagogik und Latein schwerpunktmäßig in München, daneben auch in Göttingen und Tübingen; Studienaufenthalte in Israel, evangelischer Pfarrer in Bayern.
Korrespondenzadresse: machal7@aol.com.

11 §2 Abs. 1 Nr. 1 SoldGG.

12 Führungshilfe für Vorgesetzte, Bd.2, III, 7 »Umgang mit Sexualität«, (3 c) »Durchsetzen«, 2. Absatz.

13 ZDv 10/1, Kapitel 3, I, 302.

14 ZDv 10/1, Kapitel 3, V, 313.

15 Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten: Jahresbericht 2009 (51. Bericht), Kapitel 9, 45.

16 A.a.O., 46. – Vgl. <http://www.ahsab.de>.